



BURGERGEMEINDE 4932 LOTZWIL

WALDREGLEMENT

DER

BURGERGEMEINDE

LOTZWIL

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
1 Organisation der Forstverwaltung	1 / 2
2 Grundsätze der Forstverwaltung	2
3 Buchführung und Kassewesen	3
4 Schlussbestimmungen	3 / 4

Waldreglement der Burgergemeinde Lotzwil

Die Burgergemeindeversammlung, gestützt auf die Kant. Waldverordnung (KWaV) und dem Kant. Waldgesetz (KWaG), beschliesst:

1. Organisation der Forstverwaltung

Begriff und Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Forstverwaltung ist ein Bestandteil der bürgerlichen Gemeindeverwaltung

2 Das Waldreglement regelt die Organisation und den Betrieb der Forstverwaltung

Organe

Art. 2 Die Organe der Forstverwaltung sind:

- a) Die Burgergemeindeversammlung
- b) Der Burgerrat
- c) Die ständigen Kommissionen
- d) Die Beamten der Burgergemeinde

Burgergemeinde-Versammlung

Art. 3 Der Burgergemeinde werden übertragen:

- a) Annahme und Abänderung der Waldreglemente
- b) Entscheide über die Ausführung einmaliger ausserordentlicher Werke und Anschaffungen mit der Kostensumme von über Fr. 10'000.—
- c) Entscheid über den Beitritt zu einem Forstrevier.

Burgerrat

Art. 4 ¹ Dem Burgerrat als forstliche Verwaltungsbehörde sind übertragen:

- a) Vorbereitung aller der Versammlung vorzulegenden Geschäfte.
- b) Vertretung der Forstverwaltung gegen aussen.
- c) Wahl respektive Ernennung der Beamten und Angestellten des Forstbetriebes, soweit zuständig.
- d) Erlass von Pflichtenheften, Besoldungsreglementen, Dienstvorschriften und Weisungen für die Beamten und Angestellten der Forstverwaltung
- e) Genehmigung der vom Forstdienst aufgestellten Vorschläge und Nachweise über Holznutzungen, Kulturen und Wegbauten.
- f) Beschlussfassung über die Ausführung der vom Forstdienst vorgeschlagenen Waldarbeiten.
- g) Beschlussfassung über die Vergebung der Holzrüstung im Akkord oder in Regie und die Genehmigung der Holzhauereiverträge.

- h) Beschlussfassung über die Verwertung der jährlichen Holznutzungen und das Verkaufsverfahren.
- i) Festsetzung der Losholzabgaben nach Menge und Sortimenten.
- j) Genehmigung von Verträgen wie Anstellungsverträge, Lehrverträge, Holzverkaufsverträge.
- k) Beschlussfassung über die Ausführung einmaliger ausserordentlicher Werke und Anschaffungen mit einer Kostensumme bis 10'000.—
- l) Festsetzung der Löhne und Sozialzulagen für die Waldarbeiter (laut Besoldungsregulativ).
- m) Regelung der Stellvertretung des Försters bei dessen Dienstabwesenheit.
- n) Genehmigung des Wirtschaftsplanes.
- o) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem wirtschaftlichen Verband und die Wahl der abzuordnenden Vertreter.
- p) Vertretung der Burgergemeinde in der von der Burgergemeindeversammlung beschlossenen technischen Forstverwaltung und in der Revierkommission.
- q) Der Burgerrat kann seinen Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen.

Forstrevier

Art. 5 Die Burgergemeinde Lotzwil ist Mitglied des Forstreviers „Lotzwil / Melchnau“.

Die Rechte und Pflichten der Burgergemeinde und des Försters sind in der Vereinbarung und im Pflichtenheft geregelt.

2. Grundsätze der Forstverwaltung

Wirtschaftsplan

Art. 6 Dem Forsthaushalt der Burgergemeinde dient der gültige Wirtschaftsplan als Grundlage.

Holzanzeichnung

Art. 7 Für die Holzanzeichnung ist der zuständige Oberförster verantwortlich.

Hauungs- und Kultur- vorschlag; Nachweis

Art. 8 ¹ Zu Beginn des Wirtschaftsjahres unterbreitet der Förster im Einvernehmen mit dem Oberförster dem Burgerrat einen Hauungs-Kulturvorschlag für das künftige Wirtschaftsjahr.

² Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres unterbreitet der Förster dem Burgerrat eine Übersicht über die Ereignisse des abgelaufenen Jahres.

Holzrüstung

Art. 9 ¹ Alles Holz ist nach den gültigen schweizerischen Holzhandels-Gebräuchen zu rüsten, zu sortieren und zu messen.
Zur Schonung des Waldes ist das gerüstete Holz an Waldwegen oder auf geeigneten Plätzen zu lagern.

3. Buchführung und Kassawesen

Forstrechnung	Art. 10 Die Burgergemeinde führt eine Forstrechnung, in der Aufwand und Ertrag des Forstbetriebes ausgewiesen werden.
Forstliche Kontrollführung	Art. 11 Der Förster besorgt die forstliche Kontrollführung gemäss den Vorschriften des Pflichtenheftes.
Forstkassier	Art. 12 Der Forstkassier besorgt das ganze Rechnungswesen der Forstverwaltung. Er führt die Buchhaltung. Er ist für den Eingang der Guthaben besorgt. Für alle Ausgaben sind quittierte Belege mit der Zahlungsanweisung des Präsidenten des Burgerrates beizubringen.
Forstrechnung	Art. 13 Jeweils auf Schluss des Rechnungsjahres ist durch den Forstkassier die Jahresrechnung zu erstellen. Die Forstkassenrechnung ist von der Burgergutsrechnung vollständig getrennt zu halten. Sie ist den zuständigen Passationsbehörden jedes Jahr vorzulegen.
Forststatistik	Art. 14 Der Kassier und der Förster reichen jährlich die Ausgaben für die Forststatistik des Bundes und des Kanton ein.

4. Schlussbestimmungen

Bussen	Art. 15 Wer gegen Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 1'000.—bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. Der Burgerrat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Dekrets vom 9. Januar 1919 über das Busseneröffnungsverfahren in der Gemeinden.
Inkraftsetzung	Art. 16 Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Burgergemeindeversammlung in Kraft. Januar 2005.

Beraten und angenommen durch die Burgergemeindeversammlung vom 18. Dezember 2004

Der Burgerpräsident:

Erich Greub

Der Burgerschreiber:

Peter Hosner

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen vor und 30 Tagen nach seiner Annahme durch die Burgerversammlung bei der Gemeindeschreiberei Lotzwil öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und die Einsprachefrist sind vorschriftgemäss im Amtsanzeiger für das Amt Aarwangen publiziert worden. Bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Bürgergemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Lotzwil, 25.01. 2005

Der Burgerschreiber:

Peter Hosner